



## Richter/Ringsteward-Vertrag

Zwischen dem Turnierveranstalter

\_\_\_\_\_

*(Nachfolgend Veranstalter genannt)*

und dem Richter

\_\_\_\_\_

*(Nachfolgend Richter genannt)*

wird folgender Vertrag geschlossen.

Der Veranstalter beauftragt hiermit den Richter, das hier bezeichnete Turnier zu richten:

Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_

Termin: \_\_\_\_\_

Titel/Turnier-Kategorie: \_\_\_\_\_

Träger/Verband/Verein: \_\_\_\_\_

Das vereinbarte Richterentgelt beträgt für einen Arbeitstag mit max. neun Arbeitsstunden und Anwesenheit auf dem Turniergelände (einschliesslich Pausen):

A/B Richter CHF 400.-- pro Tag (SWRA-Richteransatz)

C/D Richter CHF 300.-- pro Tag (SWRA-Richteransatz)

Jede weitere Stunde wird abgerechnet mit CHF 30.--.

Die Reisekosten zum Veranstaltungsort betragen:

Auto CHF \_\_\_\_\_

Bahnkosten CHF \_\_\_\_\_

Flugkosten CHF \_\_\_\_\_

Der Ringsteward / die Ringstewardess wird vom Veranstalter / vom Richter bestimmt. Der Richter ist berechtigt einen Ringsteward abzulehnen.

Der Ringsteward/die Ringstewardess wird voraussichtlich sein: \_\_\_\_\_

Bringt der Richter seinen Ringsteward mit, so verpflichtet sich der Richter eine gemeinsame kostengünstige Anreise zu organisieren. Anfahrtskosten für den Ringsteward werden in diesem Fall nur bis zum gemeinsamen Anfahrtsweg (Treffpunkt) ersetzt.

Das Entgelt für den Ringsteward beträgt pauschal CHF 200.-- pro Tag für Turniere aller Kategorien, volle Verpflegung während dem Turnier und Hotelzimmer (Einzelzimmer mit Bad) bei Übernachtung.

Sonstige Vereinbarungen (siehe auch Seite 2)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Turnierveranstalters

Ort, Datum: \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Richters

## **Sonstige Vereinbarungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind:**

Der Veranstalter verpflichtet sich, auf dem Turniergelände eine Ruhezone für den Richter und den Ringsteward zur Verfügung zu stellen, in die sie sich ungestört von Teilnehmern, Zuschauern und dem Turniergeschehen zurückziehen können.

Der Veranstalter sorgt für freies Essen und Trinken für den Richter und den Ringsteward. Bei mehrtägigen Turnieren, einzelnen Turniertagen mit einer Arbeitszeit über 9 Stunden oder längeren Anreisen, sowie frühem Turnierbeginn, stellt der Veranstalter dem Richter und dem Ringsteward je ein Hotelzimmer (Einzelzimmer mit Bad) kostenlos zur Verfügung.

Der Richter verpflichtet sich für das angegebene Turnier zur Verfügung zu stehen.

Im Falle einer Absage des Veranstalters an den Richter,

- obwohl das Turnier stattfindet, verpflichtet sich der Veranstalter zur vollen Auszahlung des Richterentgelts.
- wegen Ausfall des Turniers in einem Zeitraum von weniger als drei Wochen vor dem Turniertermin, verpflichtet sich der Veranstalter zur Auszahlung des halben Richterentgelts.

Im Falle einer

- örtlichen Verlegung von 50 km., bleibt der Vertrag bestehen.
- zeitlichen Verlegung des Turniers, während drei oder weniger Wochen vor dem geplanten Termin, verpflichtet sich der Veranstalter, bei einer Absage durch den Richter, zur Auszahlung des halben Richterentgelts

Im Falle einer Absage des Richters an den Veranstalter,

- aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest notwendig) ist der Richter freigestellt von Schadenersatzansprüchen.
- aus anderen Gründen ist der Richter verpflichtet, einen Ersatzrichter zu stellen oder die Mehrkosten für den Ersatzrichter zu tragen. Weitere Ansprüche können nicht gegen den Richter geltend gemacht werden.

In allen Fällen von örtlicher Verlegung und des Bestellen eines Ersatzrichters entfallen die Art. 201 und Art. 250, Abs. a des SWRA Regelbuches.

Die Bestimmungen für den Richter bezüglich Verwandtschaft, Reitschüler usw., sowie die für Ringstewards, treten in Notfällen wie plötzlicher Krankheit, Unfall usw. ausser Kraft.

Richter und Veranstalter halten sich an die Regeln und Bestimmungen des gültigen SWRA-Regelbuches.

Dieser schriftliche Vertrag nach SWRA-Muster **muss** zwischen dem Veranstalter und dem Richter abgeschlossen werden. Er wird dem Veranstalter vom Richter in zweifacher Ausfertigung zugesandt. Ein Exemplar muss vom Veranstalter innerhalb von 14 Tagen unterschrieben an den Richter zurückgesandt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Richter nicht mehr an seine Zusage gebunden (SWRA-Regelbuch Art. 202).

Wegbeschreibung zum Turnierplatz: